

## **Einlagerung: Selbstbestimmen des Abrechnungszeitpunktes**

**Die Einlagerung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Landwirts. Ohne diesen Hinweis wird die Ware zum Tagespreis abgerechnet.**

### **1. Dauer der Einlagerung**

- a) Es gibt keine Mindestdauer der Einlagerung.  
Die Einlagerung kann jederzeit beendet werden.
- b) Die Einlagerung endet spätestens am 30.05. des Folgejahres.

### **Eine Überlagerung ist nicht möglich!**

**Getreidemengen, die am 31.05.2023 noch eingelagert sind, werden zum dann gültigen Tagespreis gutgeschrieben. Diese Regelung gilt auch für Saatgetreide.**

### **2. Dokumentation der Einlagerung**

Mit dem Einlagerungsbeleg werden neben etwaiger Trocknungskosten (lt. der jeweils gültigen Trocknungskosten- und Trocknungsschwundtabelle) auch vorhandene Qualitätsabschläge berechnet sowie die QC-Gebühr erhoben.

### **3. Kosten Lagerung / Gesunderhaltung / Schwund**

Der Anlieferungsmonat ist lagergeldfrei.

Die Berechnung des Lagergeldes erfolgt mit Beginn des 1. Tages des Monats nach erfolgter Anlieferung.

0,25 €/dt pro Monat → für Gerste, Roggen, Triticale, Weizen, Hafer

0,35 €/dt pro Monat → für Raps, Braugerste, Mais

Die Berechnung des Entgelts für Lagerung und Gesunderhaltung erfolgt zum Ende eines jeden Lagermonats. Im Endmonat der Einlagerung erfolgt die Lagergeldberechnung zum letzten Tag der Einlagerung.

### **4. Beendigung der Einlagerung**

- a) Abrechnung der eingelagerten Mengen  
Basis für die Abrechnung ist gereinigte trockene Ware. Beim Verkauf an die VSE werden der Preis und die sonstigen Verkaufsbedingungen ausgehandelt.
- b) Rücknahme der eingelagerten Mengen  
Die Kosten für Ein- und Auslagerung, Verwiegung und Aspiration bei der Rücknahme der eingelagerten Mengen betragen 1,50 €/dt.